



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: 6101-0012#0024
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 20.02.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

KREISSTADT SAARLOUIS, STADTTEIL RODEN
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNMobilSTELLPLÄTZE IN DEN FLIESEN“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihre Mail vom 20.12.2024

Guten Tag,

zur Erweiterung des touristischen Übernachtungsangebots plant die Kreisstadt Saarlouis die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ im Stadtteil Roden. Der B-Plan ersetzt in seinem Geltungsbereich die 1. Änderung des B-Plans „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen“ aus dem Jahr 1980. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB B-Pläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser in einem parallelen Verfahren teilgeändert.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“ im Stadtteil Roden nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Naturschutz

1. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Die Wiese im Planbereich wurde im Jahr 2017 als Lebensraumtyp 6510, Magere Flachland-Mähwiese, im Erhaltungszustand B kartiert. Laut Umweltbericht sind jedoch im aktuellen Zustand die Kriterien für diese Einstufung nicht mehr erfüllt, da die Kennarten des LRT nur noch vereinzelt auftreten oder gänzlich fehlen. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG oder Flächen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) werden von der Planung nicht berührt.

2. Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 09. und 28.07.2024 erfolgte eine erste Einschätzung des Plangebiets hinsichtlich der potenziellen Eignung für verschiedene Artengruppen und das daraus resultierende Konfliktrisiko durch den beauftragten Planer Dr. Maas.

Vögel und Fledermäuse

Laut Herr Maas können Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da nur in geringem Maße Rodungen erforderlich sind und dabei weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen kann dieser Einschätzung gefolgt werden.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume und des Fehlens von Laichgewässern und Jahreslebensräumen von Amphibien kann eine Betroffenheit der beiden Artengruppen laut Planer ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung wird gefolgt.

Haselmaus

Laut vorliegendem Umweltbericht sind Lebensräume der Haselmaus durch das Vorhaben nicht betroffen. Dieser Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Das Plangebiet wird im Norden und Süden durch Strauch- und Baumhecken, teilweise durchzogen mit Brombeere, begrenzt. Im Osten des Plangebiets befindet sich zudem eine großflächige Heckenstruktur bestehend aus Brombeere. Diese bietet der Haselmaus sowohl bestens geeignete Versteckmöglichkeiten als auch Nahrung und stellt somit einen potenziellen Lebensraum der Art dar.

Die Haselmaus ist als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Da die Hecke zumindest im Randbereich durch Anlagen des Wohnmobilstellplatzes überplant wird, wird angeraten, im Rahmen der Planung eine Erfassung der Haselmaus durchzuführen um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen.

Falter

Da das Plangebiet überwiegend durch eine Wiesenfläche geprägt ist, sollte im weiteren Verfahren eine Erfassung von Tag- und Nachtfalterarten erfolgen. Ein Vorkommen kann ohne entsprechende Untersuchungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahren sind je nach Ergebnis der faunistischen Erfassungen entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahme zu formulieren und in den B-Plan zu übernehmen.

3. Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung

Bis zur nächsten Beteiligung sollte eine detaillierte Erfassung des Istzustands im Plangebiet erfolgen und diese dem Planzustand gegenübergestellt werden, um das entstehende Kompensationsdefizit zu ermitteln und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

4. Überwachung nach § 4c BauGB

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

5. Weitere naturschutzfachliche Hinweise

- a) Die Einfriedung des Platzes sollte vorzugsweise mit Hecken erfolgen. Beim Bau eines Zaunes wird aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, einen ausreichenden Abstand zwischen der Unterkante des Zauns und der Geländeoberkante im B-Plan festzusetzen um die Zerschneidungswirkung für Kleinsäuger möglichst gering zu halten. Auf eine Verwendung von Stacheldrahtzaun sollte auf Grund des erhöhten Tötungsrisikos für Tiere unbedingt verzichtet werden.
- b) Vorhandene Gehölzstrukturen sollten soweit wie möglich erhalten werden und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 geschützt werden. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.
- c) Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch die Ökologische Baubegleitung erfolgen.

Bei Umsetzung der oben ausgeführten Punkte und Beachtung der weiteren naturschutzfachlichen Hinweise, sowie der im B-Plan bereits festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Wasser

Bodenschutz

Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden sowie Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht in ausreichendem Maße dargestellt.

Altlastenbelange sind von der Planung nicht betroffen.

Gewässerschutz

Im Plangebiet besteht ein Trennsystem. Dennoch soll gemäß Forderungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune ein Rückhalt oder eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden. Der Fachbeitrag zur Siedlungswasserwirtschaft liegt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Sollte eine zentrale Versickerung für das Plangebiet erfolgen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich.

Zu der geplanten Entsorgung des Schmutzwassers der Wohnmobile fehlen ebenfalls Aussagen. Auch dies sollte im nächsten Verfahrensschritt dargelegt werden.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Die Kreisstadt Saarlouis plant die Erschließung von Wohnmobilstellplätzen im Bereich des Schul- und Sportzentrums „In den Fliesen“ auf Gemarkung Roden. Der Standort befindet sich in direkter Nähe zur Saar, einem Gewässer erster Ordnung. Der Abstand ist mit 25 m ausreichend bemessen.

Durch einen vorhandenen Hochwasserschutzdamm ist die Fläche bis HQ200 vor Überflutung geschützt, bei extremen Ereignissen ist jedoch der Randbereich des Geltungsbereichs westlich des Schulzentrums betroffen. Diesbezüglich ist die Darstellung in der Begründung zum BBP nicht korrekt. Die hier dargestellten Überschwemmungsgebiets-Grenzen umfassen nicht das HQextrem, sondern lediglich das faktische Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar für ein 100-jährliches Ereignis. Gem. Hochwassergefahrenkarten können sich Wasserstände bis 0,5 m über GOK einstellen

Der Geltungsbereich befindet sich somit teilweise innerhalb des Risikogebietes gem. § 78 b) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Saar. Gem. § 78b (1) Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen.

Aufgrund der fehlerhaften Darstellung des Überschwemmungsgebietes wurde in der Abwägung sowie im Bericht im Wesentlichen eine mögliche Starkregenproblematik abgeprüft. Gemäß beigefügter Projektplanung kommen in den betroffenen Bereichen lediglich eine Grünfläche sowie die Leitungstrasse und ein Wartungsweg zu liegen. Von Schäden durch Hochwasser ist daher nicht auszugehen, bzgl. der Leitungstrasse empfehlen wir eine

Überprüfung möglicher oberirdischer Anlagen (Verteilerschränke, etc.) auf eine Gefährdung durch Hochwasser.

Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen damit keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir bitten jedoch um Korrektur des dargestellten Überschwemmungsgebietes HQextrem und entsprechende Berücksichtigung bei der Projektplanung.

Lärmschutz

Gegen die Ausführung des Planvorhabens bestehen von Seiten des Lärmschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Im späteren Baugenehmigungsverfahren kann ein schalltechnisches Gutachten gefordert werden und es können Auflagen verfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
elektr. gez.

Edgar Weiß



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

KERNPLAN GmbH
Frau Dipl.-Ing. Sarah End
Kirchenstr. 12
66557 Illingen

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 13.01.2025
4/2025

Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Roden **Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplätze In den Fliesen“**

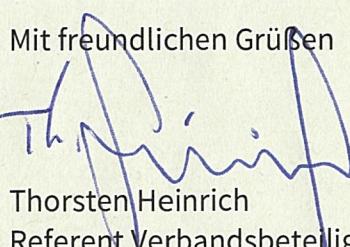
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre Mail vom 20.12.2024 – AZ: En/Di

Sehr geehrte Frau End, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Lebensraumtyp im Erhaltungszustand B lehnen wir die Planung an der Stelle ab, selbst wenn die Fläche in den letzten Jahren nicht gepflegt wurde. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass der Lebensraumtyp in seinem Zustand erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Saarland e. V.
Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinsitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle
Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet
www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto
levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.